



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)**
hier: **Digitale Handlungsfähigkeit**
(Drs. 18/19572)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Digitale Handlungsfähigkeit

Jeder hat das Recht auf digitale Dienste, die insbesondere die Möglichkeiten zur digitalen Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, der Beteiligten- und Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren, der elterlichen Sorge, der Vormundschaft, der Betreuung, der Bevollmächtigung, der Pflegschaft und der Rechtsnachfolge im Erbfall im Rahmen der Kommunikation mit den Behörden verbessern.“

Begründung:

Die digitale Handlungsfähigkeit stellt in der Fassung des Gesetzentwurfes lediglich eine Aufgabe des Freistaat Bayern dar, digitale Dienste bereitzustellen. Ein unmittelbarer Anspruch der Beteiligten solcher Verfahren dürfte aus dem Artikel nicht erwachsen, zumal es für die „Verbesserung“ von Möglichkeiten keinen zeitlichen Bezugspunkt gibt, der ein Monitoring der Umsetzung dieser Aufgabe ermöglicht. Daher soll hier die klare Formulierung eines gerichtlich durchsetzbaren Anspruchs in das Gesetz aufgenommen werden.